

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 123, 124, 276 Fa

Wurde jemand durch schuldhaft rechtswidrige Drohung zum Abschluß eines Vertrages veranlaßt, so kann er - auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 124 BGB) - die Vertragserfüllung unter dem Gesichtspunkt eines Schadensersatzanspruches aus der Anbahnung von Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo) verweigern.

BGH, Urt. v. 11. Mai 1979 - V ZR 75/78 - OLG Frankfurt/Main
LG Darmstadt

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 75/78

URTEIL

Verkündet am
11. Mai 1979

H i r t h ,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der minderjährigen Katja S [REDACTED] ,
geb. am [REDACTED] 1965, F [REDACTED] Straße [REDACTED] , B [REDACTED] ,
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Anneliese S [REDACTED] ,
geb. K [REDACTED] , ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kauffrau Gertrud S [REDACTED] geb. G [REDACTED] ,
G [REDACTED] Straße [REDACTED] , P [REDACTED] -H [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1979 durch
die Richter Offterdinger, Prof. Dr. Hagen, Linden,
Dr. Vogt und Dr. Räfle

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
13. Zivilsenats in Darmstadt des Ober-
landesgerichts Frankfurt am Main
vom 29. März 1978 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Übertra-
gung eines halben Miteigentumsanteils an einem Haus-
grundstück in H■■■.

Die am ■■■■ 1965 geborene Klägerin hatte, ver-
treten durch ihren Vater als ihren damaligen alleinigen
gesetzlichen Vertreter (er ist zwischenzeitlich ver-
storben), zusammen mit der Beklagten (die frühere Ehe-
frau ihres Vaters; die Ehe wurde durch Urteil vom
21. November 1975 geschieden) mit notariellem Vertrag
vom 29. April 1974 das genannte Hausgrundstück gekauft.
Die Klägerin sollte danach einen halben Miteigentums-
anteil erwerben. Dieser Vertrag wurde wieder aufgehoben,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weil es mit der finanzierenden Bank Schwierigkeiten wegen der Minderjährigkeit der Klägerin gab. Daraufhin kaufte die Beklagte das Grundstück durch notariellen Vertrag vom 29. August 1974 allein. Sie schloß dann mit der Klägerin, vertreten durch ihren Vater, am selben Tag einen notariellen Vertrag, mit dem sie sich verpflichtete, der Klägerin einen halben Miteigentumsanteil zu übertragen. Die Klägerin sollte jederzeit den Abschluß eines entsprechenden Übergabevertrages und die Auflassung des halben Miteigentumsanteils verlangen können. Eine entsprechende Auflassungsvormerkung zugunsten der Klägerin wurde in das Grundbuch eingetragen.

Das Landgericht hat der auf Übertragung und Auflassung eines halben Miteigentumsanteils an dem Hausgrundstück gerichteten Klage stattgegeben. Die Beklagte hat mit einem dem Vater der Klägerin am 14. Mai 1976 zugestellten Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten den Vertrag vom 29. August 1974 wegen Drohung angefochten und das Grundstück am 1. Februar 1977 an den Zeugen Dieter R. [REDACTED] weiterverkauft, der als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Das Oberlandesgericht hat die auf Abschluß eines Übergabevertrages mit näher bezeichnetem Inhalt konkretisierte Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, der Vertrag vom 29. August 1974 sei infolge wirksamer Anfechtung wegen Drohung von Anfang an nichtig (§ 123 Abs. 1, § 142 Abs. 1 BGB). Die im Schreiben vom 12. Mai 1976 erklärte Anfechtung gegenüber dem Vater der Klägerin sei rechtzeitig, weil die Anfechtungsfrist nach § 124 Abs. 2, § 206 BGB erst sechs Monate nach Rechtskraft der Scheidung abgelaufen sei. Solange der Vater der Klägerin mit der Beklagten verheiratet gewesen sei, habe er die Klägerin nicht wirksam vertreten können.

1. Zutreffend geht das Oberlandesgericht zunächst davon aus, der Vertrag vom 29. August 1974 sei spätestens durch eine in der Klageerhebung liegende Genehmigung wirksam geworden. War - was angenommen werden mag - der erwähnte Vertragsabschluß für die Klägerin auch rechtlich nachteilig, so konnte ihr Vater sie dabei nicht wirksam vertreten (§ 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB; vgl. auch Beschluß des Senats vom 16. April 1975, V ZB 15/74 = NJW 1975, 1885). Dieses Vertretungsverbot bestand aber nur für die Dauer der Ehe (BGH Urt. v. 5. Februar 1958, IV ZR 293/57 = LM ZPO § 640 Nr. 18). Nach der Scheidung von der Beklagten konnte der Vater der Klägerin den noch schwebend unwirksamen Vertrag konkludent genehmigen, da er ihn für die Klägerin auch wirksam hätte neu abschließen können. Dagegen erinnert auch die Revision nichts.

2. Unzutreffend berechnet das Berufungsgericht jedoch das Ende der Anfechtungsfrist nach § 124 Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. § 206 Abs. 1 BGB. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 206 Abs. 1 BGB wird nur eine gegen den Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen laufende Verjährungsfrist in ihrem Ablauf gehemmt. Diese Vorschrift, die den Schutz des genannten Personenkreises bezweckt, ist also dann anwendbar, wenn z.B. ein Minderjähriger Anspruchsinhaber ist und die Verjährungsfrist zu seinem Nachteil läuft. Für das Anfechtungsrecht und auf den vorliegenden Fall übertragen (§ 124 Abs. 2 Satz 2 BGB) bedeutet dies, daß die zugunsten der Klägerin laufende Frist des § 124 Abs. 1 BGB nach § 206 BGB nicht gehemmt wurde, weil die Klägerin nicht Anfechtungsberechtigte, sondern Anfechtungsgegnerin war. Das entspricht auch einhelliger Auffassung in der Literatur (vgl. als Beispiele BGB-RGRK 12. Aufl. § 124 Anm. 1 und § 206 Anm. 2; MünchKomm-Förschler, BGB § 124 Rdn. 5 und § 206 Rdn. 1; Soergel/Augustin, BGB 11. Aufl. § 206 Rdn. 2). Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, § 57 ZPO ermögliche die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen, so läßt sich dieser Gedanke entsprechend auf den vorliegenden Fall übertragen. Wollte und mußte die Beklagte (zur Vermeidung von Fristnachteilen) hier den Vertrag vom 29. August 1974 während der Dauer ihrer Ehe (und des damit bestehenden Vertretungsverbots des Vaters der Klägerin für die Entgegennahme der Anfechtungserklärung, § 131 Abs. 2 Satz 1, § 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB) anfechten, hätte sie eine Pflegerbestellung für die Klägerin anregen (§ 1909 Abs. 1 BGB) und notfalls gegen eine ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts selbständig

Beschwerde einlegen können (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 FGG). Es muß in diesem Zusammenhang nicht geprüft werden, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn gleichwohl ein Pfleger nicht rechtzeitig bestellt worden wäre.

Von seinem unrichtigen Ausgangspunkt aus hat sich das Berufungsgericht nicht mit dem Beginn der Anfechtungsfrist befaßt, d.h. nicht geprüft, ob und wann die Zwangslage der Beklagten aufhörte (§ 124 Abs. 2 Satz 1 BGB). Dies nötigt indes nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils, weil es sich unabhängig von der Einhaltung der Anfechtungsfrist unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als richtig erweist.

II.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Vater der Klägerin die Beklagte wegen des Vertrags vom 29. August 1974 durch ausgeführte und angedrohte Tötlichkeiten unter Druck gesetzt. Die Beklagte hätte ohne diese Bedrohung den Vertrag nicht abgeschlossen. Die von der Revision dagegen erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft. Er hält sie für unbegründet und sieht von einer Begründung ab (§ 565 a ZPO).

2. Dieser festgestellte Sachverhalt berechtigte die Beklagte nicht nur zur Anfechtung des Vertrages (§ 123 Abs. 1 BGB), sondern unabhängig davon auch zur Verweigerung der Vertragserfüllung unter einem schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkt. Die Klägerin muß sich zwar eine eventuelle unerlaubte Handlung ihres Vaters

(vgl. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 StGB) nicht zurechnen lassen (vgl. § 831 BGB), sie haftet aber für sein Verschulden bei der Anbahnung von Vertragsverhandlungen (§ 278 BGB), mit der Folge, daß sie die Beklagte so stellen muß, als seien die Drohungen nicht erfolgt (§ 249 BGB).

Die Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit der Beklagten begründete ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen den Parteien, das heute gewohnheitsrechtlich anerkannt ist (vgl. dazu auch § 11 Nr. 17 AGB-Gesetz). Aus ihm ergeben sich nicht nur vorvertragliche Aufklärungs-, Offenbarungs- oder Hinweispflichten, sondern auch sonstige Verhaltenspflichten, insbesondere allgemeine Schutzpflichten, die die Klägerin verpflichteten, sich so zu verhalten, daß Person, Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Beklagten nicht verletzt wurden. Mit einer vorsätzlich rechtswidrigen Drohung, die die Beklagte zum Abschluß des Vertrages vom 24. August 1974 "zwang", wurde ihr - auch durch § 123 Abs. 1 BGB geschütztes - Recht zur freien Willensbestimmung verletzt. Für das Verhalten ihres gesetzlichen Vertreters haftet die Klägerin nach § 278 BGB (vgl. BGH Urt. v. 21. Juni 1974, V ZR 15/73 = WM 1974, 866; Urt. v. 14. Dezember 1972, II ZR 82/70 = WM 1973, 863, 865).

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin wird durch die Anfechtungsvorschriften (§ 123 ff BGB) nicht ausgeschlossen. Im Bereich der Arglistanfechtung entspricht es gefestigter Rechtsauffassung, insbesondere auch der des erkennenden Senats, daß eine arglistige Täuschung in der Regel zugleich eine Haftung wegen Verschuldens bei

Vertragsschluß begründet, mit der Folge, daß Rechte aus dem durch die Täuschung herbeigeführten Vertrag nicht geltend gemacht werden können (vgl. BGH Urt. v. 31. Januar 1962, VIII ZR 120/60 = NJW 1962, 1196, 1198; Urt. v. 28. Februar 1968, VIII ZR 210/65 = NJW 1968, 986, 987; Urt. v. 23. April 1969, IV ZR 780/68 = NJW 1969, 1625, 1626; Urt. v. 21. Juni 1974, V ZR 15/73 = WM 1974, 866; Urt. v. 22. Oktober 1976, V ZR 247/75 = LM BGB § 123 Nr. 47; BGB-RGRK 12. Aufl. § 123 Rdn. 88 und § 124 Rdn. 11; Soergel/Hefermehl, BGB 11. Aufl. § 124 Rdn. 9; Erman/Westermann, BGB 6. Aufl. § 123 Rdn. 26; Palandt/Heinrichs, BGB 39. Aufl. § 123 Anm. 1 c und § 124 Anm. 1; vgl. auch Larenz, Festschrift für Ballerstedt 1975, 397, 410, 411; Nirk, Festschrift für Möhring 1975, 71, 85). Die Vorschriften des Anfechtungsrechts stellen sich nicht als eine Spezialregelung im Verhältnis zum Schadensersatzanspruch auf Schuldbefreiung dar (BGH Urt. v. 31. Januar 1962 aaO; so auch schon RGZ 79, 194, 197; 84, 131, 133 für das Verhältnis zum Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung; vgl. auch Schubert, AcP 168, 470, 504 ff; teilweise kritisch Medicus, JuS 1965, 209 und Liebs, AcP 174, 26), sondern schützen die freie Selbstbestimmung auf rechtsgeschäftlichem Gebiet gegen unerlaubte Mittel der Willensbeeinflussung, und zwar unabhängig vom Eintritt eines Schadens. Arglistige Täuschung und Drohung werden gleich behandelt. Erfüllen diese Handlungen zugleich einen zum Schadensersatz verpflichtenden Tatbestand (unerlaubte Handlung oder Verschulden bei der Vertragsanbahnung), so kann daraus in einem wie im anderen Fall ein Schadensersatzanspruch z.B. auf Schuldbefreiung erwachsen. Es sind

keine Gründe ersichtlich, Drohung und Täuschung insoweit unterschiedlich zu behandeln (so auch RGZ 79, 194, 197 für den aus einer Drohung erwachsenen deliktischen Anspruch).

Die auf Täuschung oder Drohung beruhenden Schadensersatzansprüche sind eigenständig. Für sie gilt nicht (auch nicht analog) die Jahresfrist des § 124 BGB. (A.A. MünchKomm-Kramer, BGB § 123 Rdn. 30 und Palandt/Heinrichs aaO § 276 Anm. 6 b cc, die eine solche Einschränkung vorschlagen.) Es ist anerkannt Rechts, daß deliktische Schadensersatzansprüche anstatt der Anfechtung und insbesondere auch nach Ablauf der Frist des § 124 BGB erhoben werden können (BGH Urt. v. 31. Januar 1962 aaO; RGZ 79, 194, 197; 84, 131, 133), mithin sogar nach Ablauf der Verjährungsfrist zur Verweigerung der Vertragserfüllung berechtigen (§ 853 BGB). Es besteht kein Anlaß, den damit konkurrierenden Anspruch aus Verschulden bei Vertragsanbahnung insoweit anders zu behandeln. Er verjährt grundsätzlich erst in 30 Jahren (vgl. BGHZ 49, 77, 80).

Damit wird nicht verkannt, daß der Schadensersatzanspruch auf Befreiung von der Vertragspflicht oder das Recht, wegen dieses Anspruchs die Vertragserfüllung zu verweigern, im Ergebnis (wirtschaftlich gesehen) zwischen den Parteien auf eine Anfechtung hinausläuft, mit der Folge, daß auf dem vorbeschriebenen Weg die Anfechtungsfrist des § 124 BGB weitgehend bedeutungslos werden kann (vgl. zu diesen Bedenken in anderem Zusam-

menhang BGH Urt. v. 29. Januar 1969, IV ZR 518/68 = NJW 1969, 604, 605). Das ist aber eine vom Gesetzgeber durchaus gesehene Folge (vgl. die zutreffenden Ausführungen des Reichsgerichts in RGZ 84, 131, 134) des Nebeneinanders von Schadensersatzanspruch und Anfechtungsrecht. Hat jemand seinen Vertragspartner arglistig getäuscht oder widerrechtlich bedroht, so verdient - auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist - sein Vertrauen in den Bestand des Vertrages keinen Schutz (vgl. Soergel/Hefermehl aaO § 124 Rdn. 9).

Da das Berufungsurteil sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin enthält, war ihre Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Offterdinger

Hagen

Linden

Vogt

Räfle